



Schulordnung der Musikschule Hemmingen e. V.

Vorstand und Musikschulleitung der Musikschule Hemmingen e. V. freuen sich darauf, mit Ihnen als Schüler*in oder als Eltern bzw. gesetzliche Vertreter*innen zusammenzuarbeiten. Sie haben sich bzw. Ihr Kind zum Zwecke musikalischer Aus- oder Fortbildung angemeldet und erwarten von uns entsprechende Leistungen. Um den Wünschen und Ansprüchen aller am Leben der Musikschule Beteiligten (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Musikschulleitung und Vorstand) gerecht zu werden und um einen geregelten und vor allem für Lernende und Lehrende befriedigenden Unterrichtsbetrieb gewährleisten zu können, bedarf es einiger Regelungen und Abmachungen. Sie sind Gegenstand dieser Schulordnung und selbstverständlich für alle Beteiligten bindend.

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der ihnen jeweils angemessenen Art und Weise an die Musik heranzuführen und auszubilden. Das bedeutet auch, dass Begabungen frühzeitig erkannt werden sollen und jede Schüler*in ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert wird. Bei Bedarf kann auch eine Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) durchgeführt werden.

2. Aufbau der musikalischen Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach den Maßgaben des Verbandes deutscher Musikschulen VdM.

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

1. Grundstufe: Elementare, nicht instrumentengebundene Musikangebote für alle Altersstufen
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird im Normalfall in Gruppen von 2 bis zu 5 Schüler*innen erteilt. Für den subventionierten Einzelunterricht ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, die von der Fachbereichsleitung oder der Schulleitung nach bestimmten Kriterien vorgenommen wird.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen gilt auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht der Musikschule planmäßig statt, ausgenommen vor den Sommerferien.

4. Aufnahmebedingungen

4.1. Anmeldungen sind auf dem entsprechenden Vordruck in schriftlicher Form oder mit der Online-Anmeldung auf <https://musikschulehemmingen.de> an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schüler*innen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

4.2. Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschulleitung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Probezeit

5.1. Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Phase beobachten Lehrer*in und Schüler*in bzw. deren Eltern oder gesetzliche Vertreter*innen, ob die Schüler*in genügend Interesse und Motivation für eine erfolgreiche Teilnahme am weiteren Unterricht mitbringt.

5.2. Bei zeitlich befristeten Projekten mit einer Dauer von bis zu 9 Monaten entfallen die Probezeit und die damit verbundene Kündigungsmöglichkeit.

5.3. Im Projekt „Bläserklasse“ in Kooperation mit der KGS Pattensen entfällt die Probezeit.

5.4. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage zum Monatsende. Sie gilt für beide Vertragspartner*innen.

6. Kündigungen

6.1. Kündigungen sind in schriftlicher Form an die Musikschule zu richten.

6.2. Kündigungen sind im Regelfall zum 31. Januar sowie zum 31. Juli mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen möglich.

6.3. Für zeitlich befristete Projekte ist keine besondere Kündigung nötig.

6.4. Bei Wegzug oder schwerer Krankheit kann eine Aufhebung des Unterrichtsvertrages im Einzelfall vereinbart werden.

7. Unterrichtsorganisation

7.1. Der Unterricht der Musikschule Hemmingen findet in verschiedenen Unterrichtsräumen statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung an einer bestimmten Unterrichtsstelle erfüllt; es kann jedoch kein Anspruch erhoben werden. Das gleiche gilt für die Unterrichtszeit, die sich auf Wunsch der Schüler*in oder der Lehrkraft nach Absprache und in beiderseitigem Einverständnis ändern kann.

7.2. Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt.

7.3. Unterricht, den Schüler*innen durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder unentschuldigtes Fehlen versäumen, wird nicht nachgeholt.

7.4. Unterricht in den Kindertagesstätten und Schulprojekten, der wegen einer Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen des jeweiligen Trägers nicht erteilt werden kann, wird nicht nachgeholt. Entgelt wird nicht erstattet.

7.5. Fällt der Unterricht aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, öfter als viermal im Schuljahr aus, so hat die Zahlungspflichtige am Ende des Schuljahres auf Antrag Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden.

7.6. An den Schultagen mit „Hitzefrei“ in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Hemmings findet der Musikschulunterricht planmäßig statt. Bei Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten infolge von übermäßigem Schnee und Glatteis, bei Sturmwarnungen oder aus anderen Gründen (Infektionsrisiko) fällt der Unterricht aus oder wird nach Möglichkeit online erteilt.

8. Pflichten der Teilnehmenden

8.1. Die Schüler*in ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an ergänzenden Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges und unentschuldigtes Fehlen oder anderes, schwerwiegendes Fehlverhalten der Schüler*in berechtigen die Musikschule zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages.

8.2. Über die Freude und das Interesse am Musizieren hinaus muss die Schüler*in die Mindestanforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zeigen Schüler*innen im Unterricht infolge mangelnder Motivation, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen geringere Fortschritte, als unter Berücksichtigung aller Umstände normalerweise erwartet werden kann, und stellen sich nach einem angemessenen Zeitraum individueller Förderung (und nach Rücksprache mit den Eltern oder Vertreter*innen) keine positiven Veränderungen ein, so kann die Musikschule aus diesen Gründen das Unterrichtsverhältnis kündigen. Die Absicht der Kündigung aus diesen Gründen ist der Schüler*in bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen vorher schriftlich mitzuteilen.

8.3. Veranstaltungen und Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und des gesamten Musikschullebens. Die Schüler*in ist verpflichtet, mindestens einmal pro Schuljahr an einem von der Musikschule Hemmings veranstalteten Vorspiel teilzunehmen.

9. Instrumente

9.1. Grundsätzlich soll die Schüler*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler*innen gegen Entgelt verliehen werden.

9.2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr, beim Projekt „Bläserklasse“ zwei bzw. drei Jahre.

9.3. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Entleiher*in instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmer*in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

9.4. Für Verlust und Beschädigung hat die Entleiher*in in vollem Umfange einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

9.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Entgelte

Die Unterrichtsentgelte werden gesondert festgelegt.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen anzuwenden. Wenn eine Schüler*in wegen einer ansteckenden Krankheit nicht am Schulunterricht teilnimmt, kann sie/er am selben Tag auch nicht am Musikschulunterricht teilnehmen.

12. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule über Schüler*innen besteht nur während des Unterrichts und damit verbundener Veranstaltungen. Das Fernbleiben verhinderter minderjähriger Schüler*innen ist von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

13. Haftung

Für Schäden aller Art, die auf Verschulden der Mitarbeiter*innen der Musikschule zurückzuführen sind, haftet die Musikschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Musikschule ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Diese Schulordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und löst die Schulordnung vom 01.08.2023 ab.

Hemmingen, den 28. August 2023

gez. Dr. Kurt Pages
Vorstandsvorsitzender

gez. Nicoletta Götz
Stellv. Vorsitzende